

Umfassenden und einheitlichen Insolvenzschutz bei Versicherungen in Europa einführen

Forderungspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands

23. Februar 2026

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I. Verbraucherrelevanz..... | 3 |
| II. Zusammenfassung..... | 4 |
| III. Position im Einzelnen | 5 |
| 1. Hohes Schutzniveau der bestehenden Sicherungssysteme in der privaten Kranken- und Lebensversicherung erhalten | 5 |
| 2. Fehlende Sicherungssysteme für private Kranken- und Lebensversicherung in anderen Mitgliedsstaaten aufbauen..... | 6 |
| 3. Insolvenzschutz für Sachversicherungen einführen..... | 6 |
| 4. Versicherungsnehmer:innen rechtzeitig über ihre Rechte informieren..... | 7 |
| 5. Einen Ansprechpartner für inländische und ausländische Insolvenzen schaffen..... | 8 |
| Impressum | 10 |

I. Verbraucherrelevanz

Das Amtsgericht Charlottenburg hat am 1. März 2025 das endgültige Insolvenzverfahren über die ELEMENT Insurance AG eröffnet. Gemessen an den verdienten Bruttobeiträgen zählte ELEMENT zu den mittelgroßen Versicherern. Zum Jahresanfang 2025 waren rund 320.000 Verträge im Bestand, darunter Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen sowie Hausrat- und Wohngebäudeversicherungen. Bereits entstandene und gemeldete Schäden werden zwar weiterhin geprüft. Die Schäden müssen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter angemeldet werden und werden dann vorrangig aus dem Sicherungsvermögen des Versicherers bedient.¹ Im Augenblick ist aber unklar, ob das Sicherungsvermögen ausreicht, um alle Forderungen der Versicherungsnehmer:innen erfüllen zu können. Reicht das Sicherungsvermögen nicht aus, werden die Ansprüche gekürzt. Ein Insolvenzschutzsystem, das mit der Einlagensicherung der Banken vergleichbar wäre und die Versicherungsnehmer:innen vollständig entschädigen würde, gibt es in Deutschland für solche Sachversicherungen nicht.

Zuvor war in 2024 die luxemburgische FWU Life Insurance Lux S.A. in Schieflage geraten. Am 22. Januar 2025 hat die luxemburgische Versicherungsaufsicht Commissariat aux Assurances (CAA) den Sanierungsplan für gescheitert erklärt und die Liquidierung des Unternehmens beantragt. Das Insolvenzverfahren wurde nachfolgend vom Bezirksgerichts Luxemburg eröffnet.² Beim Insolvenzverwalter sollen rund 250.000 Forderungsformulare von betroffenen Versicherungsnehmer:innen eingegangen sein. Besonders viele Lebensversicherungen sollen in Italien vertrieben worden sein. Die Bruttoprämien betragen dort in 2023 rund 132 Millionen Euro. Danach folgten Spanien mit 63 Millionen Euro sowie Frankreich und Deutschland jeweils mit rund 19 Millionen Euro.³ Auch hier ist völlig offen, ob das vorhandene Vermögen des Versicherers ausreicht, um alle bestehenden Vertragsguthaben der Versicherungsnehmer:innen vollständig auszahlen zu können oder es eine quotale Kürzung geben könnte. Da die FWU Life Insurance Lux S.A. ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland hat, ist die deutsche Sicherungseinrichtung – Protektor Lebensversicherungs-AG (Protektor) – nicht zuständig. Über eine solche Sicherungseinrichtung verfügt Luxemburg selbst nicht. Für die Versicherungsnehmer:innen besteht ein gewisses Verlustrisiko.

¹ Mit weiteren Erläuterungen: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2025/meldung_2025_02_07_ELEMENT_Insurance_AG_Insolvenz.html, abgerufen am 29.01.2026.

² Vgl. www.verbraucherzentrale.de, Lebensversicherer FWU ist insolvent – was das für Sie bedeutet, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/lebensversicherer-fwu-ist-insolvent-was-das-fuer-sie-bedeutet-97890>, abgerufen am 29.01.2026.

³ Vgl. FONDS professionell, FWU-Lux-Pleite: „Kriminelle Handlungen“ und erschwerte Rückzahlung, <https://www.fondsprofessionell.de/versicherungen/news/headline/fwu-lux-pleite-kriminelle-handlungen-und-erschwerte-rueckzahlung-243139/>, abgerufen am 29.01.2026.

II. Zusammenfassung

So wie für Banken gibt es auch für Versicherer mit Solvency II Vorschriften, wie sie ihre Aktivitäten mit Eigenkapital absichern müssen. Die Anforderungen zielen darauf ab, die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls eines Versicherers innerhalb eines Jahres auf zwei Prozent zu senken. Auch wenn die Einhaltung der Vorschriften von den nationalen Aufsichtsbehörden überwacht wird, bleibt ein Restrisiko bestehen. Insbesondere Start-ups und Insurtech-Unternehmen können in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass eine Insolvenz unabwendbar ist. Die Insolvenz von ELEMENT im Jahr 2025 hat dies deutlich gezeigt.

Verschärft wird das Risiko für Verbraucher:innen durch den grenzüberschreitenden Vertrieb von Versicherungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes. So wünschenswert die Erweiterung der Produktpalette durch ausländische Versicherer auch sein mag, so groß sind dann die Herausforderungen für deutsche Verbraucher:innen bei einer Pleite des ausländischen Versicherers. Solche Insolvenzen treten immer wieder auf: in 2010 die niederländische Kfz-Versicherung International Insurance Corporation (Ineas und LadyCarOnline)⁴, der griechische Lebensversicherer VDV Leben International S.A. in 2011⁵ oder 2025 – wie oben beschrieben – die luxemburgische FWU Life Insurance Lux S.A. (ehemals Atlantic Lux).

Problematisch ist die Situation, weil es in Europa keinen umfassenden und einheitlichen Insolvenzschutz für Versicherungen gibt, so wie er für Einlagen⁶ oder Wertpapiere⁷ seit Langem besteht. Insoweit begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Initiative, den in 2011 ins Stocken geratenen Prozess wieder zu beleben und für einheitliche Mindeststandards im Insolvenzschutz bei Versicherungen zu sorgen. Dabei muss aber den nationalen Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsmarktes Rechnung getragen werden. Dies heißt:

- Funktionierende Sicherungssysteme müssen im neuen Regulierungssystem erhalten bleiben.
- Fehlende Sicherungssysteme müssen für private Kranken- und Lebensversicherungen in allen Mitgliedsstaaten ergänzt werden.
- Auch für Sachversicherungen muss es ein Insolvenzschutzsystem geben.
- Es muss sichergestellt werden, dass Versicherungsnehmer:innen rechtzeitig über ihre Rechte und sämtliche Folgen der Insolvenz informiert werden.
- Bei Insolvenzen ausländischer Versicherer muss für Verbraucher:innen ihr nationales Sicherungssystem der Ansprechpartner sein. Die Abwicklung muss in der Sprache des Mitgliedsstaates der betreffenden Kund:innen erfolgen.

⁴ Dazu: Tagesspiegel, Versicherung: Kein Kaskoschutz für 90.000 Autofahrer, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/kein-kaskoschutz-fur-90000-autofahrer-1832899.html>, abgerufen am 05.02.2026.

⁵ Näheres dazu: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Hinweise zum Stand des Liquidationsverfahrens der VDV Leben International S.A., https://web.archive.org/web/20150404012417/http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2011/vm_110815_vdv_leben_international.html, abgerufen am 05.02.2026.

⁶ Die rechtlichen Grundlagen wurden auf europäischer Ebene in der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme festgelegt.

⁷ Die rechtlichen Grundlagen wurden auf europäischer Ebene in der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger festgelegt.

III. Position im Einzelnen

1. Hohes Schutzniveau der bestehenden Sicherungssysteme in der privaten Kranken- und Lebensversicherung erhalten

Die Mannheimer Lebensversicherung geriet 2002/2003 durch riskante Aktiengeschäfte in eine finanzielle Schieflage. Sie hatte rund 238 Millionen Euro stille Lasten angesammelt und hätte etwa 370 Millionen Euro frisches Eigenkapital benötigt.⁸ Eine drohende Insolvenz wurde abgewendet, indem die bestehenden 345.0000 Verträge auf die von der Branche geschaffene Auffanggesellschaft, Protektor, übertragen wurden.⁹ Protektor gab 2017 den gesamten Versicherungsbetrieb an die Viridium-Gruppe ab. Die Entis Lebensversicherung AG wurde neuer Rechtsträger aller noch bestehenden Versicherungsverträge.¹⁰ Mit der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in 2004 wurden die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen.¹¹

Das Beispiel zeigt, dass es in Deutschland funktionierende Sicherungssysteme und die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen gibt, die die Belange der Verbraucher:innen im Falle einer Insolvenz eines Lebensversicherers wahren. Auch wenn es hier nicht zu einem praktischen Anwendungsfall kam, steht mit der Medicator AG für private Krankenversicherungen ein gleichartiger Sicherungsmechanismus zur Verfügung.

Der vzbv fordert:

Funktionierende Sicherungssysteme müssen im neuen Rechtsrahmen erhalten bleiben.

⁸ Vgl. Rheinische Post, Erster Lebensversicherer seit 50 Jahren vor Pleite, https://rp-online.de/wirtschaft/erster-lebensversicherer-seit-50-jahren-vor-pleite_aid-8755859, abgerufen am 06.02.2026.

⁹ Vgl. Der Spiegel, Mannheimer: Erster Fall für den Protektor, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/mannheimer-erster-fall-fuer-den-protektor-a-254769.html>, abgerufen am 06.02.2026.

¹⁰ Vgl. Protektor Lebensversicherungs-AG, Übertragung des Versicherungsbetriebes der Protektor Lebensversicherungs-AG, <https://www.protektor-ag.de/de/uebertragung-des-versicherungsbetriebes-der-protektor-lebensversicherungs-ag>, abgerufen am 12.02.2026.

¹¹ BGBl I Nr. 69/2004 vom 20. Dezember 2004, S. 3416 ff.; ein näherer Überblick über diese Vorschriften findet sich hier: https://www.protektor-ag.de/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/01/VAG_Regelungen_zum_Sicherungsfonds.pdf, abgerufen am 12.02.2026.

2. Fehlende Sicherungssysteme für private Kranken- und Lebensversicherung in anderen Mitgliedsstaaten aufbauen

Seit Jahren agieren irische Lebensversicherer, wie Canada Life oder Standard Life, im deutschen Privatkundenmarkt. Bei Canada Life etwa lagen 2024 die Beitragseinnahmen bei über einer Milliarde Euro, das in Deutschland verwaltete Vermögen lag bei über 10 Milliarden Euro.¹²

Irische Lebensversicherer sind keine Pflichtmitglieder beim deutschen Sicherungsfonds. Das VAG regelt, dass nur deutsche Lebensversicherer und Niederlassungen von Lebensversicherern aus Nicht-EWR-Ländern Mitglied bei Protektor sein müssen.¹³ Gleichzeitig besteht in Irland kein Sicherungssystem für Lebensversicherungen wie in Deutschland.¹⁴ Hier gibt es eine Schutzlücke für deutsche Verbraucher:innen.

Der vzbv fordert:

Damit alle Verbraucher:innen auch beim Abschluss einer Versicherung aus dem EU-Ausland für den Fall einer Insolvenz ihrer Versicherung abgesichert sind, müssen entsprechende Sicherungssysteme in allen Mitgliedsstaaten eingeführt werden. Alle Lebens- und Krankenversicherer müssen Pflichtmitglied in einem Sicherungssystem sein.

3. Insolvenzschutz für Sachversicherungen einführen

Wie oben ausgeführt gelten in Deutschland die gesetzlichen Regelungen für den Sicherungsfonds nur für Lebens- und (private) Krankenversicherungen. Bei Sachversicherungen, die Gegenstände oder das Vermögen absichern, gibt es keine vergleichbare Vorschrift. Dies ist eine gravierende Schutzlücke.

Neben der Rückerstattung von zu viel gezahlten Versicherungsprämien geht es vor allem um eine vollständige Schadensregulierung auch im Insolvenzfall des Versicherers. Bereits entstandene und gemeldete Schäden werden zwar weiterhin geprüft. Die Schäden müssen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter angemeldet werden und werden dann vorrangig aus dem Sicherungsvermögen des Versicherers bedient.¹⁵ Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Sicherungsvermögen für die vollständige Befriedigung sämtlicher Ansprüche der Versicherungsnehmer:innen nicht ausreicht.

Bei der Unfallversicherung und der privaten Haftpflichtversicherung können sich zusätzlich durch Personenschäden auch langfristige Zahlungsverpflichtungen der Versicherer wie etwa Rentenzahlungen ergeben, die eine dauerhafte Zahlungsanstrengung erfordern. Grundsätzlich erlöschen eventuelle Rentenansprüche durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Eine

¹² Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Beitragseinnahmen: Canada Life toppt Milliarde, [Beitragseinnahmen: Canada Life toppt Milliarde | Canada Life 2026](#), abgerufen am 13.02.2026.

¹³ Siehe § 221 Absatz 1 VAG.

¹⁴ „Although there is no formal insurance policyholder compensation scheme in Ireland“: Canada Life International, <https://www.canadalifeinternational.ie/>, abgerufen am 13.02.2026.

¹⁵ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, a.a.O..

Umfassenden und einheitlichen Insolvenzschutz bei Versicherungen in Europa einführen

entsprechende Regelung gilt auch für Rentenansprüche aus Haftpflicht- oder Unfallversicherungen. Anstelle des Rentenanspruchs träte dann ein Anspruch auf Auszahlung des für die Rentenverpflichtung in Form von Renten-Deckungsrückstellungen gebildeten Anteils am Sicherungsvermögen.¹⁶ Hier wäre es besonders fatal, wenn das Sicherungsvermögen nicht ausreichen würde und die Ansprüche der Verbraucher:innen anteilig gekürzt werden würden. Solche Kürzungen können dann nicht nur zu erheblichen, sondern auch zu dauerhaften, finanziellen Lücken führen. Deshalb ist der Insolvenzschutz bei Sachversicherungen so wichtig.

Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) befürwortet unter dem Eindruck ihrer Erfahrungen mit der Pleite von ELEMENT eine Auffangeinrichtung für Sachversicherer.¹⁷

Der vzbv fordert:

Auch für Sachversicherungen muss es ein Insolvenzschutzsystem geben.

4. Versicherungsnehmer:innen rechtzeitig über ihre Rechte informieren

Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens per Gesetz automatisch.¹⁸ Die Versicherungsnehmer:innen stehen danach ohne Versicherungsschutz da. Sie müssen sich also innerhalb eines Monats um einen neuen Versicherungsschutz bemühen. Nach den Erkenntnissen aus der Beratungspraxis ist den Verbraucher:innen meist nicht bekannt, dass es eine solche Vorschrift gibt und sie ihren Versicherungsschutz verlieren.¹⁹

Zwar werden die Versicherungsnehmer:innen über den Eröffnungsbeschluss informiert und erhalten ein Formblatt mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“²⁰ Sie können so zur Kenntnis nehmen, dass sie ausstehende Zahlungen geltend machen können. Über das automatische Ende des Versicherungsvertrages werden sie nicht gleichzeitig informiert. Dabei wäre ein solcher expliziter Hinweis aus den oben genannten Gründen für sie besonders wichtig.

Die BaFin hat zwei Tage nach der Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens **auf ihrer Website** umfassend und verständlich diese Informationen zur Verfügung gestellt.²¹ Um an diese Information zu gelangen, müssen die Betroffenen proaktiv nach entsprechenden Informationen suchen. Dies setzt voraus, dass sie sich der eigenen Betroffenheit bewusst sind. Und hier lag das zusätzliche Problem der ELEMENT-Pleite:

¹⁶ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, a.a.O..

¹⁷ Siehe Versicherungsmonitor, BaFin will Auffangeinrichtung für Schaden- und Unfallversicherer, <https://versicherungsmonitor.de/2026/02/06/bafin-will-auffangeinrichtung-fuer-schaden-und-unfallversicherer/>, abgerufen am 13.02.2026.

¹⁸ So in § 16 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

¹⁹ Vgl. Verbraucherzentrale Hessen e. V., Sicherheit geben. Versicherungen absichern., Politikbrief der Verbraucherzentrale Hessen, #12, <https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/sites/default/files/2025-08/politikbrief-sommer-2025.pdf>, abgerufen am 13.02.2026.

²⁰ § 313 Absatz 1 Satz 1 VAG.

²¹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, a.a.O..

Die Element Insurance AG trat häufig nicht selbst als Versicherer in Erscheinung, sondern bot die Versicherung als White-Label-Produkt Kooperationspartnern an, die sie dann unter ihrem eigenen Namen vertrieben. Nicht immer war die Element Insurance AG bei diesen Verträgen als Risikoträger erkennbar. Oftmals war das nur denjenigen bekannt, die den Versicherungsschein genau gelesen haben. Und nur diejenigen verstanden, dass sie von der ELEMENT-Pleite unmittelbar betroffen waren.²²

Es muss sichergestellt werden, dass allen betroffenen Versicherungsnehmer:innen die relevanten Informationen direkt und schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Der vzbv fordert:

Versicherungsnehmer:innen müssen rechtzeitig, direkt und unmittelbar über ihre Rechte und sämtliche Folgen der Insolvenz informiert werden. Daneben müssen ihnen klare Erläuterungen zu ihren Handlungsoptionen erteilt werden.

5. Einen Ansprechpartner für inländische und ausländische Insolvenzen schaffen

In der Europäischen Union ist die Aufsichtsbehörde für Versicherungsunternehmen zuständig, wo die Versicherer ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Dies betrifft zurzeit die Aufsicht über die Solvabilitätsanforderungen als zentralen Punkt. Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen²³ wird diese Aufgabe um Maßnahmen erweitert, die greifen sollen, wenn Versicherer in massive, wirtschaftliche Schieflagen geraten. Ziel dabei ist es, dass kritische Funktionen zugunsten der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Geschädigten angemessen fortgeführt werden können. Dies ist wichtig, um gegebenenfalls den Versicherungsbestand in eine Insolvenzsicherung übertragen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass die nationale Aufsichtsbehörde und die nationale Insolvenzsicherung effizient zusammenarbeiten. Insoweit muss auch für die Insolvenzsicherung das Herkunftslandprinzip gelten.

Würde ein französischer Lebensversicherer insolvent werden, würde die französische Insolvenzsicherung zuständig sein. Dies hat zur Folge, dass sich deutsche Verbraucher:innen in einem solchen Fall an den französischen Insolvenzschutz wenden müssten. Dies könnte sich aufgrund möglicher Sprachbarrieren als schwierig erweisen.

Bei der Einlagensicherung der Banken wurde das Problem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erkannt und einer verbrauchergerechten Lösung zugeführt: Einleger von Zweigstellen, die von Kreditinstituten in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurden, erhalten die Erstattung von einem Einlagensicherungssystem im Aufnahmemitgliedstaat im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats. Das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats informiert ferner die betroffenen Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats und ist befugt, die Korrespondenz dieser

²² Vgl. Verbraucherzentrale Hessen e. V., a.a.O..

²³ Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Umfassenden und einheitlichen Insolvenzschutz bei Versicherungen in Europa einführen

Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaats entgegenzunehmen.²⁴

Hilfreich wäre es auch hier, wenn es für den Insolvenzschutz in grenzüberschreitenden Sachverhalten einen ähnlichen Mechanismus wie bei der Einlagensicherung geben würde.

Der vzbv fordert:

Bei Insolvenzen ausländischer Versicherer muss für Verbraucher:innen ihr nationales Sicherungssystem der Ansprechpartner sein. Die Abwicklung muss in der Sprache des Mitgliedsstaates der betreffenden Kunden:innen erfolgen.

²⁴ Vgl. Artikel 14 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

finanzmarkt@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).